



# Satzung Euroavia Dresden

Stand 05.05.2019

## Vorbemerkung

Für den gesamten Text dieser Satzung schließen grammatikalisch maskuline Formen zur Bezeichnung von Personen solche weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen ein.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein der Luft- und Raumfahrtstudenten trägt den Namen „EUROAVIA Dresden e. V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Dresden. Dort erfolgt auch die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts.
3. Das Geschäfts- und Finanzjahr beginnt am 01.10. und endet am 30.09. des Folgejahres.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Ziel des Vereins ist die Anregung, Förderung und Unterstützung der Zusammenarbeit bei der Lehre, Forschung und Wissenschaft in der Luft- und Raumfahrt. Darüber hinaus soll die Zusammenarbeit zwischen Studenten und Unternehmen sowie zwischen Studenten und Hochschulen gefördert werden:
  - a. Durch Veranstaltungen wie Exkursionen, Fortbildungsseminare, Vorträge, Workshops, lokale und internationale Studententreffen, Kongresse und Symposien soll der Kontakt gefördert und die Studenten auf ihre zukünftige Berufswelt vorbereitet werden.
  - b. Durch die Vermittlung von Praktikumsplätzen im In- und Ausland soll die Ausbildung der Studenten, ergänzend zum Studium, gefördert werden.
  - c. Durch Anregung, Förderung und Vertiefung von fachlichen, persönlichen und kulturellen Kontakten zwischen Teilnehmern von EUROAVIA Veranstaltungen in Europa und darüber hinaus sollen die internationale Kooperation und Völkerverständigung gefördert werden.
2. Der Verein verfolgt keine parteipolitischen, rassistischen oder konfessionellen Absichten.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft im Verein

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Alumni, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder
  - a. Mitglieder des Vereins können alle an Luft- und Raumfahrttechnik interessierten Studenten der technischen Hochschulen und Universitäten werden, wenn sie mit der vorliegenden Satzung einverstanden sind. Sie werden ordentliches Mitglied des Vereins durch Aufnahme.
  - b. Nur ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht. Sie besitzen eine ausführende Funktion mit allen Rechten und Pflichten.
3. Alumni
  - a. Alle ordentlichen Mitglieder des Vereins werden bei Exmatrikulation zu Alumni. Wird eine Mitgliedschaft im Alumniprogramm von Seiten des Mitglieds nicht gewünscht, so kann der Aufnahme schriftlich gegenüber dem Vorstand widersprochen werden. Dieser Widerspruch kann auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, ist jedoch erst ab Eingang des schriftlichen Widerrufs beim Vorstand gültig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch § 5 Abs. 2 Abschnitt c, d und e erhält das Mitglied keinen Alumnistatus.
  - b. Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Alumniprogramm ist die zurückliegende ordentliche Mitgliedschaft während des Studiums.
  - c. Bei Beendigung der Fördermitgliedschaft bleibt der Alumnistatus davon unberührt.
  - d. Zeitgleicher Status als Alumni und Fördermitglied ist möglich.
4. Fördermitglieder
  - a. Fördermitglieder können alle natürlichen, voll geschäftsfähigen Personen, alle juristischen Personen und alle Personenvereinigungen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen und die Satzung anerkennen.
  - b. Eine zurückliegende ordentliche Mitgliedschaft während des Studiums oder der Promotion ist nicht erforderlich.
  - c. Fördermitglieder können zeitgleich Alumni oder Ehrenmitglied sein.
  - d. Fördernde Mitglieder haben eine beratende Funktion ohne Stimmrecht.
5. Ehrenmitglieder
  - a. Ehrenmitglieder sind Personen, die den Verein und seine Aufgaben mit besonderem Einsatz unterstützen, oder sich für Ziele, die der Verein vertritt, eingesetzt haben.
  - b. Voraussetzung ist, dass keine ordentliche Mitgliedschaft oder Alumnistatus besteht oder bestanden hat.
  - c. Auf Vorschlag des Vorstands werden diese von der Mitgliederversammlung oder der Jahreshauptversammlung ernannt.

## § 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

### 1. Erwerb der Mitgliedschaft

- a. Der Beitritt als ordentliches Mitglied oder als Fördermitglied ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären, der über die Aufnahme entscheidet.
- b. Bei Ablehnung des Mitgliedschaftsantrages muss der Vorstand die Mitgliederversammlung oder die Jahreshauptversammlung unterrichten. Diese können mit einfacher Mehrheit die Aufnahme des Bewerbers beschließen. Der Bewerber hat das Recht sich in der Versammlung zu äußern.

### 2. Beendigung der Mitgliedschaft

- a. Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt mit der Exmatrikulation; sie geht automatisch in eine Fördermitgliedschaft mit Alumnistatus über. Der Förderbeitrag entspricht in diesem Fall dem Mitgliedsbeitrag.
- b. Die ordentliche Mitgliedschaft kann durch einen Austritt aus dem Verein zum Ende eines Semesters an der Technischen Universität Dresden, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen, beendet werden. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins. Diese Erklärung kann auch in elektronischer Form erfolgen.
- c. Jegliche Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit und bei einer Personenvereinigung durch deren Auflösung.
- d. Jegliche Mitgliedschaft kann durch fristgerechten Antrag durch den Vorstand auf der nächsten Versammlung durch erfolgreiche Abstimmung beendet werden. Die Versammlung kann den Ausschluss beschließen, falls mindestens einer der folgenden Fälle zutrifft:
  - i. Das Mitglied hat gegen die Satzung oder die Geschäftsordnung wissentlich oder grob fahrlässig verstoßen.
  - ii. Das Mitglied hat dem Ruf bzw. den Interessen des Vereins wissentlich oder grob fahrlässig Schaden zugefügt.

Der fristgerechte Antrag muss hierbei vom Vorstand mit der Einladung zur Versammlung an alle Mitglieder ergehen. Die beschlussfähige Mitgliederversammlung kann den Ausschluss durch Zweidrittelmehrheit beschließen. Vor der Abstimmung ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu geben sich zu äußern. Der Beschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

- e. Falls ein ordentliches Mitglied oder Fördermitglied den vereinbarten Beitrag nicht fristgerecht bezahlt (vgl. § 6 Abs. 3) wird es vom Vorstand in Schriftform aufgefordert, seiner Zahlung innerhalb von vier Wochen nach Absendung der Aufforderung nachzukommen. Dieses Schreiben enthält außerdem die Androhung der Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis. Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis wird bei Nichtzahlen automatisch wirksam. Hat das betreffende Mitglied versäumt, dem Verein eine neue Anschrift, bzw. eine neue E-Mail-Adresse mitzuteilen, so ist die Streichung auch ohne Mitteilung wirksam. Der Vorstand kann von der Streichung in begründeten Fällen absehen.

- f. Wenn ein Mitglied entgegen seiner Pflichten aus § 6 Abs. 2 d und e nicht erreichbar ist, so ist der Vorstand befugt, nach Ablauf einer Frist von 4 Wochen das Mitglied aus dem Mitgliederverzeichnis zu streichen.
- g. Bei Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen und auf Rückgabe von beweglichen Sachen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

### 1. Rechte

- a. Alle Mitglieder haben das Recht, über die Aktivitäten des Vereins informiert zu werden.
- b. Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht zu allen Ämtern und Anträgen.

### 2. Pflichten

- a. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen des Vereins zu wahren und zu mehren.
- b. Zu den Pflichten der Mitglieder gehört die Unterstützung des Vereins bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- c. Von allen ordentlichen Mitgliedern wird die aktive Mitarbeit im Verein gefordert.
- d. Jedes Mitglied hat sicherzustellen, dass dem Verwalter des Mitgliederverzeichnisses eine gültige Adresse vorliegt.
- e. Jedes Mitglied hat die Zustellbarkeit von E-Mails an eine gültige E-Mail-Adresse sicherzustellen.

### 3. Mitgliedsbeiträge

- a. Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages der ordentlichen Mitglieder wird von der (außer-) ordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit festgesetzt. Der Beitrag wird halbjährlich erhoben und ist jeweils bis zum 31. März beziehungsweise 30. September des jeweiligen Jahres zu zahlen.
- b. Von den Fördermitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Mindestbeitrag entspricht dem regulären Beitrag der ordentlichen Mitglieder. Höhere Beiträge können individuell vereinbart werden. Der Beitrag wird halbjährlich erhoben und ist jeweils bis zum 31. März beziehungsweise 30. September des jeweiligen Jahres zu zahlen.
- c. Ehrenmitglieder und Alumni sind von der Beitragspflicht befreit, sofern sie nicht gleichzeitig Fördermitglieder sind.

## § 7 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- a. Jahreshauptversammlung
- b. Mitgliederversammlung
- c. Vorstand
- d. Arbeitsgruppen

## § 8 Jahreshauptversammlung

1. Zuständigkeit der Jahreshauptversammlung
  - a. Rechnungsprüfung und Entlastung des Vorstandes
  - b. Neuwahl des Vorstandes
  - c. Änderungen der Satzung bzw. der Geschäftsordnung
  - d. Wahl der Kassenprüfer für das kommende Geschäftsjahr
  - e. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
  - f. Beratung über Anträge und sonstige Aufgaben
2. Formalitäten
  - a. Die Jahreshauptversammlung findet im Sommersemester jährlich statt. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens vier Wochen vor dem geplanten Termin durch den Vorstand. Der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen, die alle bisher vorliegenden Anträge enthält.
  - b. Sofern die Beschlussfähigkeit der Jahreshauptversammlung nicht festgestellt werden kann, wird die Versammlung vertagt. Für die erneute Einladung reduziert sich die Einladungsfrist auf zwei Wochen.
  - c. Die Jahreshauptversammlung verhandelt in öffentlicher Sitzung. Sie kann die Öffentlichkeit mit Zweidrittelmehrheit ausschließen oder beschränken.
3. Beschlussfähigkeit der Jahreshauptversammlung
  - a. Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig bei der Anwesenheit von mindestens 30% aller ordentlichen Mitglieder, welche nicht zuvor auf ihr Stimmrecht bei der Jahreshauptversammlung verzichtet haben. Der Verzicht muss spätestens 72 Stunden vor dem Sitzungsbeginn der Jahreshauptversammlung schriftlich oder in elektronischer Form gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
  - b. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, soweit es die vorliegende Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen und Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit aller anwesenden ordentlichen Mitglieder. Die Auflösung des Vereins erfolgt mit Dreiviertelmehrheit. Satzungsänderungen können alle ordentlichen Mitglieder des Vereins vorschlagen. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Jahreshauptversammlung eine Stimme. Nichtanwesende Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

4. Ablauf

- a. Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens drei Tage (72 Stunden) vor der Jahreshauptversammlung schriftlich vorliegen.
- b. Zu Beginn der Jahreshauptversammlung wählen die Mitglieder getrennt einen Wahlleiter, einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer. Alle anwesenden Vereinsmitglieder haben während der Jahreshauptversammlung passives Wahlrecht in Bezug auf den Protokollführer und Wahlleiter.
- c. Über jede Mitgliederversammlung muss ein Protokoll geführt werden. Beschlüsse sind im Protokoll mit Wortlaut niederzulegen, durch den Versammlungsleiter zu verkünden und dem Gesamtvorstand zur Ausführung und Veröffentlichung zu überweisen.
- d. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- e. Im Verlauf der Versammlung werden der Vorstandsbericht und der Kassenbericht über das letzte Geschäftsjahr sowie der Bericht der Kassenprüfer entgegengenommen.
- f. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem zu prüfenden Organ angehören. Die einmalige Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig. Nach spätestens zwei Wahlperioden scheidet der Kassenprüfer aus seinem Amt aus. Die Kassenprüfer sind zur gewissenhaften und unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes verpflichtet. Sie haben Verschwiegenheit zu wahren und Kenntnisse ausschließlich zur Erstellung des Prüfungsberichtes zur Vorlage und Berichterstattung der Mitgliederversammlung zu verwenden. Der Prüfbericht ist schriftlich zu erstellen und von beiden Kassenprüfern zu unterschreiben. Er ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen und danach dem Gesamtvorstand in der Mitgliederversammlung auszuhändigen. Der Bericht hat Angaben über die Art und den Umfang der Prüfung und über wesentliche Beanstandungen zu enthalten und kann einen Vorschlag zur Entlastung unterbreiten.

5. Vorstandswahl

- a. Alle anwesenden ordentlichen Mitglieder können für Vorstandsposten kandidieren.
- b. Jeder Bewerber hat die Möglichkeit sich vor der Wahl vorzustellen und Fragen der Mitglieder zu beantworten. Sofern mehrere Bewerber für einen Vorstandsposten zur Wahl stehen, findet die Vorstellung und Befragung unter Ausschluss der weiteren Kandidaten statt.
- c. Die Wahl des jeweiligen Vorstandspostens findet als geheime Wahl statt.
- d. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen gelten dabei als nicht abgegebene Stimmen. Wurde kein Kandidat gewählt, können Bewerber ihre Kandidatur zurückziehen. Im nächsten Wahlgang genügt die relative Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung entsprechen jenen, die in § 8 Abs. 1 für die Jahreshauptversammlung aufgeführt sind.
2. Bezüglich der Formalitäten gilt § 8 Abs. 2 entsprechend.
3. Die Bestimmung der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung erfolgt entsprechend § 8 Abs. 3. Stehen keine Entscheidungen auf der Tagesordnung, für die eine Beschlussfähigkeit notwendig wäre, so ist eine Beschlussfähigkeit nach § 8 Abs. 3 a zur Durchführung der Mitgliederversammlung nicht notwendig. Für die Wahl des Protokollführers genügt in diesem Fall die einfache Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
4. Der Vorstand kann bei Bedarf auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die in allen Punkten dem Charakter der Jahreshauptversammlung entspricht.

## § 10 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten als ersten Vorsitzenden, dem Geschäftsführer als zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Event-Verantwortlichen und dem PR-Verantwortlichen. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
3. Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende des Vereins können gemeinsam den Kassenwart ermächtigen, über Konten des Vereins alleine zu verfügen. Dies bedarf einer Vollmacht in Schriftform, welche bis zum schriftlichen Widerruf durch ein Mitglied des Vorstandes, längstens jedoch bis zum Ende der Amtszeit, gültig ist. Nach § 30 BGB kann der vorhergehende Kassenwart bis zur vollständigen Amtsübernahme durch den neuen Kassenwart für die Ausführung des Amtsgeschäfts durch alle neuen Vorstandsmitglieder gemeinsam bevollmächtigt werden. Diese Vollmacht ist in Schriftform zu verfassen.
4. Der Vorstand ist verantwortlich für:
  - a. Vorbereitung der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlung
  - b. Durchführung der gefassten Beschlüsse der Versammlung
  - c. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - d. Führung von Büchern und Kasse
  - e. Erledigung der laufenden Geschäfte
5. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, beim Ausscheiden aus dem Vorstand sämtliches für die Ausübung des Postens notwendige materielles und immaterielles Eigentum sowie Passwörter und Zugangsdaten innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens aber 2 Monaten ab der Wahl in den Vorstand, an den jeweiligen Amtsnachfolger zu übergeben.
6. Der Vorstand nach § 10 Abs. 1 kann durch einen erweiterten Vorstand ergänzt werden. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand treffen nach Bedarf zusammen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.



7. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung für die Nachwahl einzuberufen. Sie ist innerhalb von vier Wochen durchzuführen.
8. Aufgrund eines Antrages, der von mehr als der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder unterschrieben wurde, muss der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder auch während einer Amtsperiode im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung neu gewählt werden.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss in den Fällen § 10 Abs. 7 und § 10 Abs. 8 nicht einberufen werden, falls zum Zeitpunkt des Ausscheidens bzw. des Antrages die Einladung für die nächste Mitgliederversammlung oder Jahreshauptversammlung bereits verschickt wurde. Stattdessen wird in der bereits angekündigten Versammlung der entsprechende Vorstandsposten neu besetzt. Dies gilt auch, wenn dieser Punkt auf der vorläufigen Tagesordnung nicht aufgeführt war.
10. Der Vorstand wird für den Zeitraum zwischen seiner Wahl und der nächsten regulären Jahreshauptversammlung gewählt.

## § 11 Arbeitsgruppen

Zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben können Arbeitsgruppen eingerichtet werden. Jede Arbeitsgruppe hat einen Verantwortlichen, der vom Vorstand ernannt und entlassen wird sowie dem Vorstand Rechenschaft ablegen muss.

## § 12 Finanzen

1. Der Gesamtvorstand hat das Recht, aufgrund außerordentlicher, unerwarteter und nachzuweisender Belastungen den Mitgliedsbeitrag bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung, abweichend zum Beschluss der Mitgliederversammlung, um maximal 50 % zu erhöhen.
2. Dem Gesamtvorstand ist es gestattet, mit Ehren- und Fördermitgliedern andere Mitgliedsbeitragssätze zu vereinbaren, insofern diese höher sind als die laut 1. dieses Punktes getroffene Festsetzung der Mitgliederversammlung.
3. Die Beträge aller Mitglieder und alle Spenden gehen an den Verein.
4. Der Gesamtvorstand verfügt über das Vermögen des Vereins und kann, je nach den Bedürfnissen, die Mittel im Einklang mit den Bestimmungen der Mitgliederversammlung verteilen. Die gesamten Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, über seine Finanzgebaren Buch zu führen. Die Bücher sind auf der Jahreshauptversammlung vorzulegen.

## § 13 Geschäftsordnung

Die vorliegende Satzung kann durch eine Geschäftsordnung ergänzt werden. Sie darf der Satzung nicht widersprechen und muss in einer Mitgliederversammlung, bei der mehr als 30% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

## § 14 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird mit Beschluss der Mitgliederversammlung bei Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder aufgelöst.
2. Der Verein ist aufgelöst, wenn die Anzahl der Mitglieder unter sieben sinkt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft EUROAVIA Stuttgart e.V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Es erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen und auf Rückgabe von beweglichen Sachen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## § 15 Haftung

Der Verein haftet nicht für unautorisierte Handlungen seiner Mitglieder.

## § 16 Schlussbemerkungen

Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in Kraft.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Dresden. Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der von der Mitgliederversammlung am 28.05.2019 beschlossen.